

Freiburg im Breisgau, den 6. April 2009

Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA. — Überprüfung bzw. Anpassung der Pauschalvergütungen bei geringfügig Beschäftigten gem. § 20 AVO. — Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2007/2008. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Besetzung von Pfarreien. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. – Im Herrn ist verschieden.

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 47

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Die nachfolgenden Beschlüsse der Verbands-KODA vom 28. Januar 2009 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss genannten Datums in Kraft gesetzt.

10. Die Verbands-KODA beschließt die Beihilfeordnung zur AVO-VDD, Stand: 28. Januar 2009. Alle bisherigen Regelungen der Anlage 2 Nrn. 1 - 4 zur AVO-VDD I werden damit außer Kraft gesetzt.

Anlage 2 zur AVO-VDD

1. Beihilfeordnung und Kirchliche Höherversicherung für den Verband der Diözesen Deutschlands

(Teil A, Teil B)

Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen:

Teil A

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Die Beihilfeordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an die Beschäftigten (Beamte, Angestellte und Auszubildende) des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD). Die Beihilfeberechtigung und der Umfang des Anspruchs auf Beihilfeleistungen richten sich nach dem Beihilfe-recht der Bundesrepublik Deutschland (Bund), jedoch nach Maßgabe der in dieser Ordnung getroffenen Vorgaben.
- (2) Diese Beihilfeordnung tritt an Stelle der bisher für die Beschäftigten des VDD geltenden Regelungen über Beihilfeleistungen. Sie regelt die Bei-

hilfegewährung gleichermaßen für bereits Beschäftigte wie für neu hinzukommende Beschäftigte.

§ 2 Umfang der Beihilfeberechtigung

- (1) Für die Beschäftigten des VDD werden die Bestimmungen, die für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gelten, entsprechend angewandt, soweit in dieser Beihilfeordnung keine anderen Regelungen getroffen sind. Dabei gelten insbesondere die Beihilfavorschriften des Bundes gemäß der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).
- (2) Dienstnehmer erhalten Beihilfen nach den Grundsätzen, die im Bund für Beschäftigte gelten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1998 geschlossen wurde.
- (3) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Dienstnehmer erhalten Leistungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Beschäftigte. Ein darüber hinausgehender Anspruch besteht nicht.
- (4) Privat krankenversicherte Beschäftigte erhalten Beihilfeleistungen wie in der privaten Krankenversicherung versicherte Dienstnehmer mit Beitragszuschuss des Dienstgebers nach § 257 SGB V. Dies gilt nicht für Beamte.
- (5) Teilzeitbeschäftigte erhalten Beihilfen wie Vollzeitbeschäftigte.
- (6) Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen (z. B. Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation).

§ 3 Angehörige

- (1) Nach dem Beihilferecht berücksichtigungsfähige Angehörige erhalten Leistungen entsprechend den Grundsätzen, die für den Beschäftigten gelten.

- (2) Privat krankenversicherte Ehegatten gesetzlich versicherter Beschäftigter gelten als nicht berücksichtigungsfähige Angehörige. Gesetzlich versicherte Angehörige von privat versicherten Beschäftigten erhalten Beihilfeleistungen entsprechend der Grundsätze von gesetzlich versicherten Beschäftigten.

§ 4 Zusammentreffen von Beihilfeansprüchen

- (1) Die Berücksichtigungsfähigkeit eines privat krankenversicherten geringfügig Beschäftigten als Angehöriger bei einem Beihilfeberechtigten, der einen Beihilfeanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, schließt die Beihilfeberechtigung nach dieser Ordnung aus.
- (2) Privat krankenversicherte Kinder von privat krankenversicherten Beschäftigten haben keinen Anspruch auf Leistungen, wenn ein Anspruch auf Beihilfe über einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber besteht.
- (3) Personen, die vor Beginn einer Elternzeit oder eines Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben, werden während der Elternzeit/Beurlaubung nicht berücksichtigungsfähige Angehörige eines beim VDD Beschäftigten.

§ 5 Ende der Beihilfeansprüche

- (1) Beschäftigte erhalten Beihilfeansprüche nur für die Dauer ihrer aktiven Dienstzeit, für Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie für Zeiten von genehmigtem Sonderurlaub. Der Beihilfeanspruch entfällt mit Eintritt in den Ruhestand.
- (2) Beamte erhalten auch nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit Beihilfe, solange sie Versorgungsleistungen beziehen.

§ 6 Übergangsregelungen

Dienstnehmer des VDD, die zum 31. März 2009 Beihilfeleistungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherte mit Beitragszuschuss (Beihilfeleistungen auch für stationäre Heilbehandlungen; Tarif 825¹) erhalten haben, behalten diesen Anspruch weiter. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Ordnung, insbesondere § 5 Absatz 1.

¹ Beihilfeversicherungstarif der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG

Ordnung für eine Höherversicherung in Krankheitsfällen:

Teil B

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Teil B regelt die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages über eine Höherversicherung bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis und Auszubildende im Dienst des Verbandes der Diözesen Deutschlands.
- (2) Die Höherversicherung ist bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse möglich. Sie erfolgt in Form der Tarife 820K, 820K2 und PEP.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Beschäftigte, bei denen die Dauer des Dienstverhältnisses, gegebenenfalls zusammengerechnet mit unmittelbar vorausgegangenem Dienstverhältnissen, nicht auf weniger als ein Jahr befristet ist und die Beihilfeleistungen gemäß § 2 der Beihilfeordnung erhalten, können sich zusätzlich, bei eigener Kostentragung des Beitrags, in der kirchlichen Höherversicherung nach den Tarifen 820K, 820K2 und PEP versichern.
- (2) Versicherungsfähig sind auch gesetzlich krankenversicherte Angehörige (Ehegatte, Kinder) der Beschäftigten im Sinne von Absatz 1.
- (3) Die Versicherung endet mit Beendigung des Dienstverhältnisses des Beschäftigten, jedoch nicht bei Eintritt des Beschäftigten in die Elternzeit, den Sonderurlaub, den Ruhestand, es sei denn, es erfolgt in diesen Fällen eine Abmeldung.
- (4) Die aus den Tarifen 820K, 820K2 und PEP ausscheidenden Versicherten haben die Möglichkeit, die Versicherung – sofern die tariflichen Voraussetzungen dazu gegeben sind – ohne erneute Gesundheitsprüfung zu den Bedingungen der entsprechenden Einzelversicherung fortzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Versicherung mindestens drei Monate bestanden hat und der schriftliche Antrag auf Fortführung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Vertrag dem Versicherer zugeht.

§ 3 Versicherungsleistungen und -bedingungen

- (1) Die Versicherungsleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Tarife 820K, 820K2 und PEP der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG. Die jeweils gültigen Fassungen sind Bestandteil des Teil B.

- (2) Die Bestimmungen des Vertrags über die Beihilfeablöseversicherung und die kirchliche Höherversicherung sowie des Gruppenversicherungsvertrags PEP zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG sind ebenfalls Bestandteil des Teil B.

Gemeinsame Bestimmungen

Diese Beihilfeordnung (Teil A und Teil B) tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

2. Sonstige Vorschriften

Geburtszuschuss

- (1) Die/Der Beschäftigte erhält bei der Geburt eines Kindes eine Geburtskostenpauschale in Höhe von 315 € je Kind.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen Elternzeit oder Sonderurlaubs zum Zwecke der Erziehung eines Kindes ruht.
- (3) Etwaige Leistungen Dritter, insbesondere aus der Beihilfeversicherung, werden auf den Anspruch nach Absatz 1 nicht angerechnet.
- (4) Der vom VDD gewährte Geburtszuschuss darf zusammen mit gleichen oder ähnlichen Leistungen aus anderen Dienstverhältnissen beider Elternteile im Bereich der katholischen Kirche den Betrag von 315 € nicht übersteigen.

Diese Regelung tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

11. Beschluss zu § 15 TVöD-Bund:

Die Verbands-KODA beschließt zu § 15 TVöD-Bund: In § 15 TVöD-Bund wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Beschäftigte hat das Recht, auf Teile des Entgelts widerruflich zu verzichten.“

12. Beschluss zu § 20 Absatz 5 TVöD-Bund:

§ 20 Absatz 5 TVöD-Bund wird durch folgenden Satz ergänzt: „Der Beschäftigte hat das Recht, auf die Jahressonderzahlung ganz oder teilweise widerruflich zu verzichten.“

Freiburg im Breisgau, den 23. März 2009

✠ Robert Zollitsch

Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof von Freiburg
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Mitteilungen

Nr. 48

Überprüfung bzw. Anpassung der Pauschalvergütungen bei geringfügig Beschäftigten gem. § 20 AVO

Nach dem Tarifwechsel von der AVVO zur AVO zum 1. November 2008 hat es für die eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tarifierhöhungen gegeben.

Nicht partizipiert haben diejenigen Beschäftigten, welche gem. § 20 AVO (früher § 22 a AVVO) geringfügig beschäftigt sind und eine Pauschalvergütung erhalten.

Um zu vermeiden, dass dieser Personenkreis von der Gehaltsentwicklung „abgekoppelt“ wird, bitten wir die Dienstgeber nachdrücklich, die Pauschalvergütungen auf einen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. Die den Verrechnungsstellen bzw. Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden angeschlossenen Kirchengemeinden erhalten von dort selbstverständlich Hilfestellung.

Nr. 49

Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2007/2008

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2007/2008 bei.

Wir weisen darauf hin, dass in jeder Seelsorgeeinheit ein gebundenes Exemplar des Amtsblattes der Erzdiözese aufzubewahren ist.

Personalmeldungen

Nr. 50

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Januar 2009 Pfarrer *Michael Latzel*, Rheinfelden, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Wiesental ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 2. Februar 2009 Pfarrer *Andreas Rapp*, Lauda-Königshofen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Tauberbischofsheim ernannt.

OStR *Dr. Ludwig Weiß*, Ettlingen, wurde mit Wirkung vom 1. April 2009 zum *Vertriebenenseelsorger* für die Erzdiözese Freiburg ernannt.

Amtsblatt

Nr. 9 · 6. April 2009

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 9 · 6. April 2009

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 2009 Herrn *Dr. Torsten-Christan Forneck*, Waldkirch, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Jakobus Karlsdorf-Neuthard*, *St. Sebastian Karlsdorf-Neuthard* und *St. Bartholomäus Bruchsal-Büchenau*, Dekanat Bruchsal, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Jan.: *Gereon Burster* als Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Freiburg West*, Dekanat Freiburg

1. Febr.: *P. Markus Mönch SCJ* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Freiburg Südwest*, Dekanat Freiburg

Pfarrer *Matthias Mertins*, Mannheim, als Klinikpfarrer an die *Medizinische Klinik in Heidelberg*, Dekanat Heidelberg-Weinheim

1. März: *P. Ulrich Johannes Alex CR* als Vikar für die Wallfahrtsseelsorge an der *Wallfahrtskirche „Mutter mit dem gütigen Herzen“* und in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Waghäusel*, Dekanat Bruchsal

1. April: Diakon *Jens-Ullrich Sowa*, Konstanz, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen*, Dekanat Konstanz

1. Juli: Diakon *Dirk Döbele*, Wutöschingen, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Offenburg Ost*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Josef Roth* auf die Pfarrei *St. Jakobus Karlsdorf-Neuthard*, Dekanat Bruchsal, mit Ablauf des 30. April 2009 angenom-

men und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Andreas Hess* auf die Pfarreien *Herz Jesu Ettlingen*, *St. Martin Ettlingen* und *Liebfrauen Ettlingen*, Dekanat Karlsruhe, mit Ablauf des 30. Juni 2009 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Pfarrer *Helmut Lampe* wurde mit Ablauf des 30. Juni 2009 von seinen Aufgaben als *Altenseelsorger im Dekanat Mannheim* entpflichtet und zum gleichen Datum in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer *Reinhard Schacht* wurde mit Ablauf des 30. Juni 2009 von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Oberer Linzgau*, Dekanat Linzgau, entpflichtet und zum gleichen Datum in den Ruhestand versetzt.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Bernhard Kleiser* auf die Pfarreien *St. Peter und Paul Hartheim*, *St. Stephan Hartheim-Bremgarten* und *St. Martin Hartheim-Feldkirch*, Dekanat Breisach-Neuenburg, mit Ablauf des 31. Juli 2009 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Richard Huber* auf die Pfarreien *Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach* und *St. Bartholomäus Ortenberg*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, mit Ablauf des 15. September 2009 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

23. März: Pfarrer Geistl. Rat *Elmar Landwehr*, Wittighausen, † in Bad Mergentheim